

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1885

1 (12.1.1885)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Januar

1885.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1884.)

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Nr. I. S. 1.)

Auf den Antrag des Oberschulrats wird — unter Aufhebung der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. März 1876, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen — verordnet, wie folgt:

§. 1.

Eine Lehrthätigkeit an öffentlichen Schulen des Großherzogtums oder an Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten der in §. 103 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Art darf weiblichen Personen in der Regel nur übertragen werden, wenn solche ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfach durch Prüfung nachgewiesen haben.

Zu diesem Behufe finden für Aspirantinnen des Lehrfaches nachbezeichnete Arten von Prüfungen statt:

1. die „Erste Lehrerinnenprüfung“, durch deren Bestehen die Befähigung zur Unterrichtserteilung an Anstalten mit dem Lehrplan der Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen erworben wird (Elementarunterrichtsgesetz §. 45);
2. die „Dienstprüfung“ — für diejenigen, welche nach bestandener Ersten Lehrerinnenprüfung die Befähigung zur festen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen (Elementarunterrichtsgesetz §. 45 c.), und
3. die „Höhere Lehrerinnenprüfung“ — für diejenigen, welche nach bestandener Ersten Lehrerinnenprüfung noch weiter die Befähigung zur Unterrichtserteilung in

den über den Lehrplan der Volksschule hinausgehenden Fächern der höheren Mädchenschulen sowie zur festen Anstellung an solchen (Gesetz vom 30. Januar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) erlangen wollen.

Durch das Bestehen der „Höheren Lehrerinnenprüfung“ wird zugleich die Befähigung zur festen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen (Elementarunterrichtsgesetz §. 45 c.) erworben.

§. 2.

Jede der in §. 1 Absatz 2 bezeichneten Lehrerinnenprüfungen wird mindestens einmal jährlich durch eine vom Oberschulrat ernannte Kommission, in welcher ein Mitglied dieser Behörde den Vorsitz führt, abgehalten.

Der Termin für jede Prüfung ist mindestens sechs Wochen vor Beginn derselben im Schulverordnungsblatt sowie in der Karlsruher Zeitung bekannt zu machen.

§. 3.

Einzelnen Lehrerinnenbildungsanstalten kann durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Antrag des Oberschulrats die Berechtigung verliehen werden, die in §. 1 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Prüfungen für ihre Schülerinnen, nach Beendigung der für jede der bezeichneten Prüfungen bestimmten Vorbereitung, in der Anstalt selbst durch Lehrer derselben unter der Leitung eines von dem Oberschulrat zu bestellenden Kommissärs vorzunehmen.

Die erteilte Berechtigung ist jederzeit widerruflich. Die Prüfungen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art finden unbeschadet derjenigen statt, welche nach §. 2 abzuhalten sind.

I. Erste Lehrerinnenprüfung.

§. 4.

Zur „Ersten Lehrerinnenprüfung“ (§. 1 Absatz 2 Ziffer 1) werden Aspirantinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben oder in dem Kalenderjahr, in welchem die Prüfung stattfindet, noch zurücklegen.

Die Meldungen zur Teilnahme an der Prüfung sind bei dem Oberschulrat einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von der Aspirantin selbst verfaßter Lebenslauf mit genauen Angaben über Alter, Geburts- und Aufenthaltsort, Konfession, Bildungsgang und persönliche Verhältnisse;
2. Zeugnisse über genossene Schul- und Berufsbildung;
3. — bei Aspirantinnen, die nicht in einer mit der Berechtigung des §. 3 dieser Verordnung ausgestatteten Lehrerinnenbildungsanstalt ihre Vorbereitung erhalten haben — ein Ausweis darüber, daß die Aspirantin an einer öffentlichen oder einer den §§. 103 und 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechenden Unterrichtsanstalt

praktische Lehrübungen, unter Leitung einer durch die Anstalt dazu bestimmten Lehrkraft, während mindestens eines Jahres angestellt hat;

4. ein amtliches Sittenzeugniß;

5. ein Geburtschein;

6. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand.

In den Fällen des §. 3 legt der Anstaltsvorsteher die ihm zu übergebenden Meldungen mit einer Übersichtstabelle dem Oberschulrat vor. Der im vorhergehenden Absatz unter Ziffer 4 bezeichnete Nachweis wird durch bezügliche Beurkundung des Anstaltsvorstehers ersetzt.

§. 5.

In der Ersten Lehrerinnenprüfung ist, neben der Bekanntschaft mit den gebräuchlichsten Unterrichtsmitteln und mit einem methodischen Unterrichtsverfahren, nachzuweisen:

1. In der Religion — obligatorisch für diejenigen Aspirantinnen, welche Anwartschaft auf Verwendung im Volksschuldienste erlangen wollen — das durch die bezügliche obere geistliche Behörde bestimmte beziehungsweise zu bestimmende Maß von Kenntnissen.
2. Im Deutschen: Vertrautheit mit den Hauptregeln der Grammatik, Stilistik und Rechtschreibung; die Fähigkeit zur zusammenhängenden, schriftlichen und mündlichen korrekten Darstellung von Stoffen aus dem Gebiete der Volksschule; Kenntniß von den Hauptwerken der poetischen Literatur, namentlich des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts; Bekanntschaft mit der Jugendliteratur.
3. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeine und zehnteilige Brüche); Gewandtheit in Anwendung derselben zur Lösung von Aufgaben, die dem bürgerlichen Leben entnommen sind; Kenntniß der regelmäßigen geometrischen Raumformen und ihrer Berechnung; die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren klar darzustellen und zu begründen.
4. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen und nähere Kenntniß der deutschen Geschichte, besonders der neueren.
5. In der Geographie: Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der physikalischen und mathematischen Geographie; übersichtliche Kenntniß der fünf Erdteile und spezielle des Vaterlandes in physikalischer und politischer Beziehung; Gewandtheit im Kartenlesen und im Gebrauch von Globen und Tellurien.
6. In der Naturgeschichte: Übersichtliche Kenntniß der drei Reiche; genauere Bekanntschaft mit den für Landwirtschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern; Kenntniß der wichtigsten tierischen Organe und der Verrichtungen derselben; Einsicht in das Wesentlichste vom Organismus des menschlichen Leibes und im Anschlusse daran Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Gesundheitslehre.
7. In der Naturlehre: Kenntniß der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze und der wichtigsten für die Ernährung und die Industrie bedeutsamen chemischen Prozesse und Verbindungen, gewonnen auf der Grundlage des Experiments.

8. In der Pädagogik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und übersichtliche Kenntniss der Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den letzten drei Jahrhunderten.
9. Im Gesang: Sicherheit im Singen vorgelegter leichterer Kirchen-, Schul- und Volkslieder und Bekanntschaft mit der Gesangslehre.
10. Im Zeichnen: Gewandtheit in Nachbildung einfacher Ornamente in Umrissen nach Vorlagen.
11. In den weiblichen Handarbeiten (fakultativ): Gewandtheit in Fertigung der wichtigsten weiblichen Handarbeiten; die Fähigkeit, das Verfahren in Worten klar darzustellen und Kenntniss der Methode des Klassenunterrichts.

§. 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 7.

Der schriftliche Teil der Ersten Lehrerinnenprüfung umfaßt die Fertigung eines deutschen Aufsatzes über einen den Aspirantinnen als bekannt vorauszusetzenden Stoff, einiger Rechenaufgaben, einer Probe in deutscher und lateinischer Schrift und einer Zeichnung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über sämtliche in §. 5 bezeichnete Lehrgegenstände.

§. 8.

Der praktische Theil der Ersten Lehrerinnenprüfung besteht in Ablegung einer Lehrprobe in einer nach dem Lehrplan für die Volksschulen zu unterrichtenden Klasse des volksschulpflichtigen Alters in einem der unter Ziffer 2—7 in §. 5 aufgeführten Fächer.

§. 9.

Über die Ergebnisse der Prüfung berichtet der Vorsitzende der Kommission — in den Fällen des §. 3 der mit der Leitung der Prüfung betraute Kommissär — unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der über die mündliche Prüfung und die Beratungen der Prüfungskommission geführten Protokolle an die Oberschulbehörde, welche den von ihr für bestanden erklärten Aspirantinnen ein Zeugnis der Befähigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen mit Bezeichnung der in den einzelnen Gegenständen erlangten Noten — sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend — ausstellt.

Aspirantinnen, welche im Deutschen oder im Rechnen den Anforderungen des §. 5 nicht genügt haben, können nicht als bestanden erklärt werden.

II. Die Dienstprüfung.

§. 10.

Der „Dienstprüfung“ (§. 1 Absatz 2 Ziffer 2) können die in der Ersten Lehrerinnen-

prüfung bestandenen Schulamtskandidatinnen frühestens nach drei in praktischer Ausübung des Lehrberufes zugebrachten Jahren sich unterziehen.

Sind seit Ablegung der Ersten Lehrerinnenprüfung mehr als sechs Jahre umlaufen, kann die (erstmalige) Zulassung zur Dienstprüfung nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldung zur Dienstprüfung, der in derselben zu stellenden Anforderungen und des Prüfungsverfahrens dieselben Vorschriften, wie bei der Dienstprüfung der Volksschulkandidaten (Elementarunterrichtsgesetz §. 32).

III. Die Höhere Lehrerinnenprüfung.

§. 11.

Der „Höheren Lehrerinnenprüfung“ (§. 1 Absatz 2 Ziffer 3) können die in der Ersten Lehrerinnenprüfung bestandenen Kandidatinnen frühestens nach einem, auf ihre weitere Ausbildung verwendeten Jahre sich unterziehen.

Sind seit Ablegung der Ersten Lehrerinnenprüfung mehr als sechs Jahre umlaufen, kann die Zulassung zur Höheren Lehrerinnenprüfung nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden.

Kandidatinnen, welche in der „Höheren Lehrerinnenprüfung“ nicht bestanden sind, können dieselbe nach Umfluß eines weiteren Jahres wiederholen.

§. 12.

Die Meldung zur Höheren Lehrerinnenprüfung ist an den Oberschulrat zu richten.

Kandidatinnen, welche im öffentlichen Schuldienste verwendet sind, haben die Meldung dem Vorsteher der Anstalt, beziehungsweise dem Kreisschulrat, welchem die betreffende Schule unterstellt ist, zu übergeben.

Von dem Anstaltsvorsteher beziehungsweise Kreisschulrat wird die Meldung mit einem über Befähigung, Leistungen und Verhalten der Kandidatin sich aussprechenden Berichte dem Oberschulrat vorgelegt.

Der Meldung sind beizugeben:

1. das Zeugnis der Ersten Lehrerinnenprüfung;
2. ein von der Kandidatin selbst verfaßter Bericht über ihre Lebensverhältnisse und den Gang ihrer weiteren Ausbildung seit der Ersten Lehrerinnenprüfung;
3. — bei Meldungen von Kandidatinnen, die nicht im öffentlichen Schuldienste verwendet sind — ein amtliches Sittenzeugnis.

In den Fällen des §. 3 bewirkt der Vorsteher der Lehrerinnenbildungsanstalt die Anmeldung der zur Höheren Lehrerinnenprüfung vorbereiteten Böglinge.

§. 13.

Die Prüfungsfächer der Höheren Lehrerinnenprüfung und die in jedem Fach zu stellenden Anforderungen sind:

1. Deutsch: Übersichtliche Kenntnis der Literaturgeschichte, eingehendere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der Dichtung; Kenntnis der Dichtungsarten, der bekanntesten Versweisen, der verschiedenen Stylgattungen und der häufigsten Redefiguren.
2. Französisch und Englisch: Korrekte Aussprache; Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung; die Fähigkeit, Schriftstücke von nicht zu großer Schwierigkeit ohne Vorbereitung geläufig zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig sowohl mündlich als schriftlich darzustellen; Kenntnis der Entwicklung der Literatur und der wichtigsten Erzeugnisse derselben.
3. Geschichte: Eingehendere Kenntnis der allgemeinen, zusammenhängende Kenntnis der deutschen Geschichte und Übersicht der Geschichte der wichtigsten zu Deutschland in Wechselbeziehung stehenden Staaten.

§. 14.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 15.

Der schriftliche Teil der Höheren Lehrerinnenprüfung umfaßt die Fertigung eines deutschen Aufsatzes, einer Übersetzung in's Französische und einer solchen in's Englische sowie einer Übersetzung aus jeder dieser beiden Sprachen in's Deutsche.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in §. 13 bezeichneten Lehrgegenstände.

§. 16.

Der praktische Teil der Höheren Lehrerinnenprüfung besteht in einer Lehrprobe, welche in den mittleren oder höheren Klassen einer erweiterten oder höheren Mädchenschule vorgenommen wird.

§. 17.

Über die Ergebnisse der Prüfung berichtet der Vorsitzende der Kommission — in den Fällen des §. 3 der mit der Leitung der Prüfung betraute Kommissär — unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der über die mündliche Prüfung und die Beratungen der Prüfungskommission geführten Protokolle an die Oberschulbehörde, welche den von ihr für bestanden erklärten Kandidatinnen ein Zeugnis der Befähigung zur Unterrichtserteilung in den Fächern der höheren Mädchenschule mit Bezeichnung der in den einzelnen Gegenständen erlangten Noten — sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend — ausstellt.

Kandidatinnen, welche im Französischen oder im Englischen den Anforderungen nicht genügt haben, können nicht als bestanden erklärt werden.

§. 18.

Für die „Erste Lehrerinnenprüfung“ und die „Höhere Lehrerinnenprüfung“, welche nach §. 2 dieser Verordnung abgehalten werden, ist die mit je zehn Mark (Landesherrliche Verordnung vom 19. November 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 578) zu entrichtende Gebühr vor Beginn der Prüfung bei der Expeditur des Oberschulrats zu hinterlegen.

Die Erhebung zur Staatskasse erfolgt im Sportelwege.

Die Abnahme der Dienstprüfung erfolgt gebührenfrei.

§. 19.

Übergangsbestimmung.

Der Oberschulrat ist ermächtigt, für die im Jahre 1885 abzuhaltende „Erste Lehrerinnenprüfung“ hinsichtlich der Vorschrift in §. 4 Absatz 3 Ziffer 3 Nachsicht zu gewähren und für die im gleichen Jahre stattfindende „Höhere Lehrerinnenprüfung“ von der Vorschrift in §. 11 Absatz 1, wonach zwischen der Ersten und der Höheren Lehrerinnenprüfung eine Frist von mindestens einem Jahre liegen soll, abzuweichen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1884.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Dr. Mühlking.

